SvG – Das Stifte verschwinden Gesetz der HUSO

Definition Schulsachen

Als Schulsachen zählen u.a. folgende Gegenstände:

- Mäppchen und Inhalt
- Schultaschen und -ranzen
- Trinkbehälter (darunter auch Einweg- und Pfandflaschen)
- Kleidungsstücke
- USB-Sticks
- Andere Inhalte einer Schultasche

Art. 1 – Am Unantastbarstesten

- §1 Jegliche Schulutensilien sind unantastbar.
- §2 Sie dürfen weder kaputt gemacht oder verunreinigt noch dauerhaft durch andere verlegt werden.
- §3 Bei Eintritt der obigen Fälle muss ein gleichwertiger Ersatz aller geschädigten Utensilien vorgelegt werden.
- §4 Bei offensichtlich gelogener Schuldabweisung muss ebenfalls ein Ersatz vorgelegt werden.
- §5 Ersatzleistungen gelten als Strafe und können demnach wie im StGB vorgegeben gehandhabt werden.

Art. 2 – Temporäres entwenden

- §1 Das temporäre Entwenden der Schulutensilien ist gestattet, solange sie nicht gebraucht werden.
- §2 Das Entwenden relevanter Gegenstände vor einer Klassenarbeit darf bestraft werden (gemäß StGB).
- §3 Temporär entwendete Gegenstände müssen vor Schulende zurückgegeben werden, andererseits darf sich der Betroffene auf eine Bestrafung des Täters berufen. Das absichtliche Ablehnen von zurückgegebenen Schulsachen ohne Grund hebt dieses Recht auf.

Art. 3 – USB-Sticks

- §1 USB-Sticks stehen unter besonderem Schutz.
- §2 Temporäres entwenden und modifizieren darf sofort bestraft werden (gemäß StGB).